

Das Landgericht in der Vorinstanz schloss daraus, dass der Geschädigte hinsichtlich des Motorrades keinen dauerhaften Nutzungswillen habe und versagte ihm die Nutzungsausfallentschädigung. Der BGH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Denn der Geschädigte habe einen Nutzungswillen. Es müsse lediglich aufklären, an wie vielen Tagen im reparaturbedingten Ausfallzeitraum er das Motorrad genutzt hätte (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072).

PRAXISHINWEISE |

- Eine ältere BGH-Entscheidung besagt, dass für ein Motorrad, das neben einem ständig verfügbaren Auto gehalten wird, keine Nutzungsausfallentschädigung geschuldet sei. Dem Geschädigten sei nicht die Mobilität entzogen. Das „Hobby Motorrad“ sei insoweit nicht geschützt (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198). Dasselbe gilt für ein Wohnmobil (BGH, Urteil vom 10.06.2008, AZ. VI ZR 248/07, Abruf-Nr. 082214).
- Umgekehrt kann bei Ausfall des Pkw nicht argumentiert werden, der Geschädigte habe ja noch das Motorrad oder das Wohnmobil und müsse nun das nutzen. Der „Spielzeugcharakter“ greift hier wie dort durch.

► Ausfallschaden

Neufahrzeug schon vor Unfall bestellt – 148 Tage Nutzungsausfall

| UE hat über den Fall bereits in der Ausgabe 5/2017 berichtet. Dort hatte das LG Augsburg entschieden: Wenn der Geschädigte eines Haftpflichtschadens bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt hat, dessen Lieferung in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt ist, muss er nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen. Trotz des eindeutigen Ergebnisses zog der Versicherer in die Berufung gegen das Augsburger Urteil. Das OLG München sollte es richten. Tat es aber nicht. |

Das Urteil des LG kam nicht sonderlich überraschend. Denn der Anwalt des Geschädigten hatte den Versicherer angesichts der Ungewissheit des Liefertermins für das Neufahrzeug um Kostenzusage für ein Interimsfahrzeug gebeten. Das hatte der Versicherer abgelehnt. In diesem Fall sei die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs dem Geschädigten nicht zumutbar, entschied das LG.

In einem sog. Hinweisbeschluss machte das OLG München deutlich, dass es die Auffassung des LG Augsburg teile und beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen (OLG München, Beschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031, eingesandt von Rechtsanwalt Horst Sethmacher, Augsburg). Erst dann begriff der Versicherer, dass er offensichtlich auf dem Holzweg ist, und nahm die Berufung zurück. Bleibt als Fazit: Ein typischer Fall von Prozesskostenverschwendung zulasten der Versichertengemeinschaft.

📄 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Neufahrzeug schon vor Unfall bestellt – 148 Tage Nutzungsausfall“ UE 5/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44633343
- Beitrag „Interimsfahrzeug: Wie wird es denn gemacht?“ UE 12/2017, Seite 15 → Abruf-Nr. 45004362

Auch das OLG München weist den Versicherer in die Schranken



ARCHIV
Ausgaben 5 | 2017
und 12 | 2017